



RICHTLINIEN FÜR JUGENDFÖRDERVEREINE

I. Voraussetzungen

- 1) Es gelten die Voraussetzungen gemäß § 6 a JO.
- 2) Vereine, die einen Jugendförderverein (JFV) gründen oder sich einem JFV anschließen möchten, müssen vorher mindestens ein Jahr mit Juniorenmannschaften am Junioren-Spielbetrieb teilgenommen haben.
- 3) Neu gegründete JFV müssen zur Teilnahme am Spielbetrieb bis zum 15.05. den Antrag auf Aufnahme beim Bremer FV stellen.
- 4) Vereine, die einem bestehenden JFV beitreten möchten, können den Beitritt nur zum Serienbeginn (01.07.) erklären. Die Absichtserklärung muss bis zum 15.05. dem Bremer FV schriftlich mitgeteilt werden. Später (nach dem 15.05.) eingehende Gründungsabsichten eines JFV oder Beitritte zu einem JFV können nur zur übernächsten Saison aufgenommen werden.
- 5) Vereine, die einem JFV angehören, können diesen nur zum Ende einer Spielserie (30.06.) verlassen. Die Absichtserklärung des austretenden Vereins muss dem Bremer FV schriftlich bis zum 15.05. erklärt werden.

II. Spielrecht

- 1) Spieler der JFV müssen die Mitgliedschaft in einem Stammverein weiterführen oder erwerben.
- 2) Mit dem Erhalt der Spielberechtigung für den JFV darf der Spieler in Mannschaften seines Stammvereins nicht eingesetzt werden.
Ausnahme: A-Junioren erhalten bei Zustimmung des JFV, unter Beachtung des § 8 Abs. 4 JO, ein Zweitspielrecht für Herrenmannschaften ihres Stammvereins. Das Zweitspielrecht ist über die BFV-Geschäftsstelle zu beantragen.
- 3) Bei einem Wechsel der Spielberechtigung zwischen JFV und einem Stammverein gelten die Wechselbestimmungen gemäß den Satzungen und Ordnungen des Bremer FV.
- 4) Scheidet ein Spieler altersbedingt aus dem JFV aus, geht die Spielberechtigung an den Stammverein zurück.
 - a) Verbleibt der Spieler in seinem Stammverein, muss der bisherige JFV-Spielerpass mittels neuen Passantrages auf den Stammverein umgeschrieben werden.
 - b) Bei einem Vereinswechsel gelten die Wechselbestimmungen gemäß den Satzungen und Ordnungen des Bremer FV. Der Stammverein hat die Rechte und Pflichten aus den Satzungen und Ordnungen des Bremer FV wahrzunehmen.
- 5) Wenn ein Verein einen JFV verlässt bzw. vom JFV ausgeschlossen wird, fällt die Spielberechtigung automatisch an den Stammverein zurück und der Spieler ist nicht mehr für den JFV spielberechtigt. Vom Stammverein muss der JFV-Spielerpass mittels eines neuen Antrages auf Erteilung einer Spielerlaubnis umgeschrieben werden.

Diese Richtlinien treten am 01.11.2015 in Kraft.